

SDW



Bund zur Förderung der Landespfl ege und des Naturschutzes

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. · Ägidiusstr. 94 · 45133 Essen

An die Präsidentin des Landtages  
von Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe  
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

Ägidiusstraße 94  
Postfach 22 02 61  
45067 Essen  
Telefon (0201) 47 30 86  
Telefax (0201) 47 30 87

Vorsitzender:  
Gerd Wendzinski MdL

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/4075**

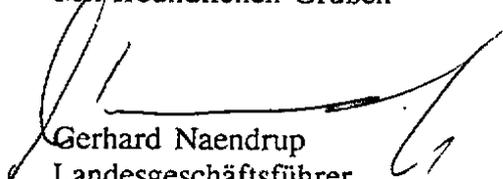
AM

13.03.1995

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme sowie Ergänzungsvorschläge der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Landesforstgesetzes (Landtagsdrucksache 11/8331 vom 06.02.1995) mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerhard Naendrup  
Landesgeschäftsführer

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05) 5 407 002 · Stadtparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) 10 678  
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) · **Spendenkonto** Stadtparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) 17 137

**Spenden sind steuerlich abzugsfähig**

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- I Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zum Entwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes  
(Landtagsdrucksache 11/8331 vom 06.02.1995)
  
- II Ergänzungsvorschläge zu einer weitergehenden Änderung des Landesforstgesetzes

I Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zum Entwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes (Landtagsdrucksache 11/8331 v. 06.02.1995)

1. **Zu § 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau**

Neufassung: "Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen ohne Verwendung von Fremdmaterialien und für Wegebauten, die im Wege- und Gewässerplan nach dem Flurbereinigungsrecht oder in Planfeststellungen nach dem Straßenrecht planfestgestellt sind."

Begründung: Mit Einführung einer Anzeigepflicht forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen soll der Einbau schädlicher Abfälle in den Wegekörper vermieden werden. Die Neufassung mit Fristenangabe wird aus Gründen der praktischen Umsetzung vorgeschlagen und um die Zahl der Hoheitsfälle zu begrenzen. Zudem sollte geprüft werden, ob die Forstbehörde nicht auch Maßnahmen verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen kann, wenn erhebliche Schäden für den Wald und die Waldfunktionen zu erwarten sind. In einem solchen Fall müßten die Bußgeldvorschriften in § 70 entsprechend erweitert werden.

2. **Zu § 60 a) Nr. 3**

Ergänzung: "3. Die Öffentlichkeit - insbesondere die Jugend - über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufzuklären".

Begründung: Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt es sehr, daß die forstliche Öffentlichkeitsarbeit als Amtsaufgabe der Forstbehörden gesetzlich verankert wird. Mit der Ergänzung wird die Tätigkeit der Landesforstverwaltung in den Jugendwaldheimen, als Patenförster für die Waldjugend der SDW und die zahlreichen Führungen von Schulklassen, Waldjugendspiele u.a.m. gewürdigt und gefestigt.

Darüber hinaus regt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald an, die Unterhaltung von Jugendwaldheimen ebenfalls als Gesetzesauftrag zu verankern. Auch sollte dafür Sorge getragen werden, daß das Forstpersonal, das verstärkt im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig wird, eine entsprechende Fortbildung und den notwendigen zeitlichen und finanziellen Freiraum erhält, um dies als Schwerpunktaufgabe wahrzunehmen. Das Forstpersonal der Gemeinden und Gemeindeverbände sollte in gleicher Weise in diese Aufgaben integriert werden; gegebenenfalls ist auch dies gesetzlich zu verankern.

3. Die anderen Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes werden seitens der SDW unterstützt oder es bestehen keine Bedenken.

## II Ergänzungsvorschläge zu einer weitergehenden Änderung des Landesforstgesetzes

### 1. *Zu § 2 Betreten des Waldes*

Neufassung: **Abs. 1:** "Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf Straßen, Wegen, Pfaden und Schneisen in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben."

**Abs. 2:** "Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Skilaufen und Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge und das Fahren mit Krankenfahrstühlen, jedoch nur auf Straßen und Wegen."

**Abs. 3 Satz 2:** "Im Wald dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde."

Begründung: Die vorgeschlagene maßvolle Beschränkung des allgemeinen Betretungsrechts auf Straßen, Wegen, Pfaden und Schneisen ist zum Schutze des Ökosystems Wald erforderlich. Diese Beschränkung ist der erholungssuchenden Bevölkerung andererseits zumutbar. Das Betreten der Waldbestände führt zu vermeidbaren Schäden an der Naturverjüngung und sonstigen Bodenflora und erscheint zur Entfaltung der individuellen Freiheiten der Erholung und des Naturgenusses nicht zwingend erforderlich. Das gleiche gilt für die Beschränkung auf die Tageszeit. Die Nutzungsarten Skilaufen und Radfahren müssen auf Straße und Wege und damit stärker beschränkt werden, um Auswüchsen des Skilaufens und Geländefahrens mit Mountain-bikes begegnen zu können. Diese Beschränkungen sind mit § 14 Bundeswaldgesetz vereinbar (vergl. ähnliche Regelungen im Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein). Die Anleinplicht für mitgeführte Hunde hat sich als notwendig erwiesen, um vermeidbaren Störungen der freilebenden Wildtiere, z.B. in der Zeit der Aufzucht der Jungtiere und in der winterlichen Notzeit begegnen zu können.

### 2. *Zu § 3 Betretungsverbote*

Neufassung: "Verboten ist das:

- a) Verlassen der Straßen, Wege, Pfade und Schneisen,
- b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Straßen, Wege, Pfade und Schneisen,
- c) Betreten von Straßen, Wegen, Pfaden und Schneisen, während dort Holz eingeschlagen oder aufgearbeitet wird,
- d) (unverändert wie LFoG) und

- e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Skilaufens, Radfahrens und Fahren mit Krankenstühlen auf Straßen und Wegen und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt."

Begründung: Folgerungen aus Änderung des § 2.

### 3. Zu § 4 Sperren von Waldflächen

Ergänzung: § 3 Abs. 2 LFOG wird § 4, Abs. 1 und wird wie folgt ergänzt: "Zum Schutz von Forstkulturen, Naturverjüngungen, Saatkämpen..."

Abs. 1 von § 4 wird la ff.

Abs. 1a erhält folgende Neufassung

Neufassung: **Abs.1a:** Der Waldbesitzer kann das Betreten bestimmter Straßen, Wege, Pfade und Schneisen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldwegen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

**Abs. 2:** ... "Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldwege..."

**Abs. 4:** "Gesperrte Waldwege..."

**Abs. 5:** "Sind Waldwege..."

Begründung: Folgerungen aus der Änderung des § 2.

### 4. Zu § 5 Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes

Änderung: Abs. 1 Ziffer b entfällt. Ziffer c wird Ziffer b  
Abs. 2 entfällt

Begründung: Folgerungen aus der Änderung des § 2.

### 5. Neuer § 9a Sicherung der Funktionen des Waldes durch die Waldbesitzer (zu § 11 BwaldG)

Ergänzung: **Abs.1:** Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und zu schützen.

**Abs.2:** Durch nachhaltige Bewirtschaftung sollen die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen stetig und auf Dauer gewährleistet werden, indem die Waldfläche erhalten, die Bodenfruchtbarkeit geschützt und verbessert, die ökologische Vielfalt gesichert und gesteigert und die Genressourcen erhalten werden.

Begründung: Die Bestimmungen entsprechen den weitestgehend von den Waldbesitzern heute beachteten Grundsätzen und zeigen den gestiegenen Kenntnisstand auf. Die Auffassung, daß eine langfristig erfolgreiche Waldbewirtschaftung nur unter Beachtung ökologischer Gesetzmäßigkeiten möglich ist, wird auch von den Waldbesitzerverbänden geteilt.

## 6. Zu § 39 *Umwandlung*

Neufassung: **Abs. 3:** "Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist, oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Die Nebenbestimmungen sollen zu einer Erstaufforstung verpflichten, die einen Ausgleich oder Ersatz für die durch die Umwandlung verlorengehenden Waldfunktionen erwarten läßt, statt dessen kann auch die Zahlung eines Geldbetrages an die Forstbehörde zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden."

Begründung: Klarstellungen im Sinne der bisherigen Genehmigungspraxis.

## 7. Zu § 41 *Erstaufforstung*

Ergänzung: **Abs. 1:** "Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Flächenanteil hat oder in besonderem Maße Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Diesem Ziel sind Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet."

**Abs. 1 wird 2 a**

Begründung: Klare Zielvorgaben im Sinne des Landesentwicklungsplanes III und rechtliche Klarstellung.

Ergänzung: **Neue Nr. 7:** "Erstaufforstungen können auch zur Kompensierung der nachteiligen Wirkungen späterer Waldumwandlungen beantragt und genehmigt werden, jedoch darf die Anrechnung nicht länger als 10 Jahre seit Genehmigung der Erstaufforstung vorgenommen werden."

Begründung: Mangels klarer Rechtsgrundlage halten z.B. Gemeinden geplante Erstaufforstungen zurück, die zur Kompensierung der Folgen künftiger Eingriffe z.B. bei der Ausweisung neuer Baugebiete entstehen. Damit die neuen Wälder ihre Schutz- und Erholungsfunktion so früh wie möglich entfalten können, sollte die vorgeschlagene Regelung eingeführt werden, die vor allem den Gemeinden ein planvolles Vorgehen bei der Erstaufforstung erleichtert. Die Forstbehörde wird bei ihrer Entscheidung zu künftigen Waldumwandlungen nicht durch "Vorratsaufforstungen" gebunden (vergl. auch "Öko-Konto-Regelungen in Rheinland-Pfalz")

## 8. Zu § 42 Verfahren

Neufassung: Abs. 1 "Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungs- oder Erstaufforstungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde in Flurbereinigungsverfahren auch mit dem Amt für Agrarordnung und bei Erstaufforstungen auch mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer."

Begründung: Anpassung an veränderte Zuständigkeiten bei den zu beteiligenden Dienststellen.

## 9. Zu § 44 Pflicht zur Wiederaufforstung

Ergänzung: Abs.1: "Die Wiederaufforstung erfolgt durch Saat oder Pflanzung; auch eine flächendeckende Naturverfugung gilt als Wiederaufforstung."

Begründung: Kleinstflächen können auch der Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession überlassen werden.

## 10. Zu § 46 Genehmigungspflichtige Anlagen

Streichung

Begründung: Diese sogenannte Funkenflugregelung ist durch die heutigen Feuerungsanlagen überflüssig geworden.

## 11. Zu § 62 Bildung, Zusammensetzung, Einberufung der Forstausschüsse

Änderung: 1. DVO zum LFoG in den §§ 15 und 17 in dem Sinn, daß in den Forstausschüssen aller Ebenen ein zusätzlicher von der SDW gestellter Vertreter berufen wird. Regelung, daß die Forstausschußsitzungen nicht öffentlich sind (Klarstellung).

Begründung: Sicherung der Mitarbeit des für den Wald maßgeblichen Umweltverbandes in den Ausschüssen.